

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 178/2015
Beschlussvorlage		
Steuern und Grundabgaben von Stetten, Andrea	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	6	15.09.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		29.09.2015

Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen Voraussichtlich keine

Kosten

Produkt 16.16.01 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Haushaltsjahr 2016 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann vom 18.12.1997 in der 3. Änderung vom 08.04.2014 (Ratsbeschluss vom 08.04.2014).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzungsänderungen beschlossen.

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung

(5) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Mettmann steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Mettmann hat.

§ 2 erhält folgende Fassung

(1)

d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 950 € je Hund

(2)

2. Absatz

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen sind die in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV NRW.S. 656) genannten Rassen und werden nachfolgend aufgeführt:

...

14. Alano

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung in vorgenanntem Sinne nicht vorliegt.

§ 3 erhält folgende Fassung

(1) ...

(2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für höchstens einen Hund gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(3)...

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 erhält folgende Fassung

(2) Für Hunde- höchstens zwei-, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag um ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 10 erhält folgende Fassung

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarheit und Eindeutigkeit des Satzungsregelungsinhaltes auch unter zur Hilfenahme der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zu § 1

(5)

Die Klarstellung, dass der Hauptwohnsitz des Halters für die Steuererhebung maßgeblich ist wurde erforderlich, da durch die Einführung der erhöhten Hundesteuer für den gefährlichen Hund die Ummeldung der zu steuernden Hunde auf den Nebenwohnsitz zu einem Steuerumgehungstatbestand führen könnte, der eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich macht.

Zu § 2

Abs. 1

Die bisherige missverständliche und unrichtige Regelung wird nunmehr korrigiert.

Abs. 2

Genauere Spezifizierung des Tatbestandes, der zur Besteuerung als gefährlicher Hund gemäß § 2 Abs. 1d) führt.

Zu § 3 Abs. 2 und 4

Erforderliche Regelung, siehe auch Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zu § 4 Abs. 2

Erforderliche Regelung, siehe auch Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zu § 4 Abs. 3

Aktualisierung der Regelungen.

Zu § 4 Abs. 4

Erforderliche Regelung, siehe auch Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zu § 10

Aktualisierung der Regelungen.

Eine Synopse der bisherigen Regelungen und neuen Regelungen ergibt sich aus der Anlage.